

Geschäftszeichen:

BHBR-2016-198930/170-Dg

Bearbeiter/-in: Josef Daxegger

Tel: (+43 7722) 803-60436

Fax: (+43 732) 7720-260 399

E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at

www.bh-braunau.gv.at

Braunau, 27.04.2020

Verordnung

betreffend ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge/Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t auf einer bestimmten Straßenstrecke im Bezirk Braunau.

Aufgrund der §§ 94b Abs. 1 lit b, 43 Abs. 1 lit b Ziffer 1, Abs. 2 lit a und 52 lit a Ziffer 7a StVO wird verordnet:

§ 1

Auf der nachstehend angeführten Straßenstrecke, jeweils in beiden Fahrrichtungen, wird das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen/Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten:

B147 Braunauer Straße, beginnend bei Straßenkilometer 1,501 in der Gemeinde Lengau in ihrem gesamten Verlauf bis kurz vor ihrem Ende in der Stadtgemeinde Braunau am Inn bei Straßenkilometer 36,329.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 ausgenommen sind

1. Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr in Bayern

zu und von den Gemeinden Kirchdorf, Julbach, Simbach, Wittibreit, Stubenberg, Ering, Kößlam und Malching.

2. Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr in Österreich

a) zum und vom Gebiet des Bundeslandes Salzburg

b) zum und vom Gebiet der Verwaltungsbezirke Braunau, Ried im Innkreis und Vöcklabruck

- Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, der Feuerwehren des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen;

§ 3

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Ziel- oder Quellverkehr:

Fahrten zum Ort der Be- oder Entladung,

Fahrten zum oder vom Sitz der Niederlassung innerhalb des im § 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Bereiches,

Fahrten zum oder vom Wohnsitz des Lenkers zum Zwecke der Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Ruhezeiten innerhalb des im § 2 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Bereiches

§ 4

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 2b StVO durch Verlautbarung in der Amtlichen Linzer Zeitung Folge 10 vom 04.05.2020 sowie durch Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit a Ziffer 7a StVO 1960 "Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t", der Straßenummer und der Zusatztafel in verkürzter Form (Ausgenommen Berechtigte lt. Kundmachung i. d. Amtl. Linzer Zeitung v. 04.05.2020, www.bh-braunau.gv.at) an nachfolgend angeführten Stellen sowie über die digitale Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Braunau (www.bh-braunau.gv.at) kundzumachen:

1. B147	bei km 1,5		in Fahrtrichtung Braunau
2. B147	bei km 4,645 +50m		in Fahrtrichtung Braunau
3. B147	bei km 4,6+40m		in Fahrtrichtung Salzburg
4. B147	bei km 16,4+75m		in Fahrtrichtung Salzburg
5. B147	bei km 19,2+120m		in Fahrtrichtung Braunau
6. B147	bei km 24,0+65m		in Fahrtrichtung Braunau
7. B147	bei km 24,0+65m		in Fahrtrichtung Salzburg
8. B147	bei km 25+4+170m		in Fahrtrichtung Salzburg
9. B147	bei km 29,0+85m		in Fahrtrichtung Salzburg
10. B147	bei km 29,828+97m		in Fahrtrichtung Braunau
11. B147	bei km 36,2+125m		in Fahrtrichtung Salzburg
12. B141	bei km 16,670+48m	Vorankündigung	in Fahrtrichtung Braunau
13. A8	bei km 66,0	Vorankündigung	in Fahrtrichtung Sattledt

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Gerald Kronberger

Ergeht an:

1. Amt der OÖ. Landesregierung, Landesrat Mag. Steinkellner, Altstadt 30, 4021 Linz/D.
2. Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Straßenneubau und –erhaltung
3. Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis
4. Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung
5. Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
6. Bezirkspolizeikommando Braunau am Inn
7. Stadtgemeinde Braunau am Inn
8. Stadtgemeinde Mattighofen
9. Gemeinde Lengau
10. Gemeinde Munderfing
11. Gemeinde Schalchen
12. Gemeinde Helpfau-Uttendorf
13. Gemeinde Burgkirchen
14. Gemeinde Neukirchen/E.
15. Amtliche Linzer Zeitung
16. Wirtschaftskammer Braunau am Inn, Salzburger Straße 1, 5280 Braunau am Inn
17. Bezirksbauernkammer Braunau am Inn, Hammersteinplatz 5, 5280 Braunau am Inn
18. Arbeiterkammer Braunau am Inn, Salzburger Straße 29, 5280 Braunau am Inn
19. Straßenmeisterei Altheim mit dem Ersuchen die Straßenverkehrszeichen samt Zusatztafeln anzubringen.
20. Straßenmeisterei Uttendorf mit dem Ersuchen die Straßenverkehrszeichen samt Zusatztafeln anzubringen.
21. ASFINAG Autobahnmeisterei mit dem Ersuchen die Straßenverkehrszeichen samt Zusatztafeln zum Zwecke der Vorankündigung im Bereich der Autobahnausfahrt Ort im Innkreis auf der Richtungsfahrbahn Wels anzubringen.

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm.